

No. 44993*

**Federal Republic of Germany
and
Chile**

Cultural Agreement between the Federal Republic of Germany and the Republic of Chile. Santiago, 20 November 1956

Entry into force: *24 May 1959 by the exchange of instruments of ratification, in accordance with article XIII*

Authentic texts: *German and Spanish*

Registration with the Secretariat of the United Nations: *Germany, 2 June 2008*

**République fédérale d'Allemagne
et
Chili**

Accord culturel entre la République fédérale d'Allemagne et la République du Chili. Santiago, 20 novembre 1956

Entrée en vigueur : *24 mai 1959 par échange des instruments de ratification, conformément à l'article XIII*

Textes authentiques : *allemand et espagnol*

Enregistrement auprès du Secrétariat des Nations Unies : *Allemagne, 2 juin 2008*

* *The texts reproduced below are the original texts of the agreement as submitted. For ease of reference, they were sequentially paginated. Their final UNTS version is not yet available.*

Les textes reproduit ci-dessous sont les textes authentiques de l'accord tel que soumises pour l'enregistrement. Pour référence, ils ont été présentés sous forme de la pagination consécutive. Leur version finale RTNU n'est pas encore disponible.

[GERMAN TEXT – TEXTE ALLEMAND]

**KULTURABKOMMEN ZWISCHEN DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND UND DER REPUBLIK
CHILE**

*Der Praesident der Bundesrepublik Deutsch-
land und*

der Praesident der Republik Chile

*von dem Wunsche geleitet, die gegenseitige
Landeskenntnis und die traditionellen kulturellen
Bande, die beide Laender verbinden, zu erhalten und
zu vertiefen, sind uebereingekommen, ein Kulturab-
kommen abzuschliessen und haben zu diesem Zweck zu
ihren Bevollmaechtigten ernannt :*

*Der Praesident der Bundesrepublik Deutsch-
land Herrn Dr. Carl von Campe, Ausserordentlicher und
Bevollmaechtigter Botschafter der Bundesrepublik
Deutschland in Santiago de Chile,*

*der Praesident der Republik Chila Herrn Os-
valdo Sainte Marie, Minister fuer Auswaertige Angele-
genheiten,*

*die nach Austausch ihrer in guter und gehoe-
riger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart
haben:*

ARTIKEL I

*Die Vertragsparteien verpflichten sich, die
kulturelle Zusammenarbeit zwischen den beiden Laendern
zu schuetzen und zu foerdern. Sie werden darum be-
sorgt sein, alle Schwierigkeiten zu beseitigen, welche
die Erfuellung dieser Aufgabe erschweren koennten. In
Anwendung des vorliegenden Abkommens werden die Ver-
tragsparteien unter Vorbehalt der Gegenseitigkeit alle
Erleichterungen gewaehren, die mit ihrer Gesetzgebung
vereinbar sind. Die in Artikel 8 genannten Gemischten
Staendigen Ausschuesse werden die Bedingungen pruefen,
unter welchen der in diesem Artikel festgelegte Grund-
satz in die Tat umgesetzt werden kann.*

ARTIKEL II

Die Vertragsparteien werden bemueht sein, den Austausch von Professoren, Dozenten, Lektoren, Assistenten, Studenten und Berufstaetigen zu foerdern, deren Reisen zu ermoeglichen oder zu erleichtern und ihnen jaehrlich Stipendien zu gewaehren, damit sie auf dem Wege des Austausches ihre Studien abschliessen oder vervollstaendigen koennen.

Die Vertragsparteien werden bemueht sein, Universitaeten oder anderen wissenschaftlichen Forschungsstellen (einschliesslich der Akademien und Forschungsinstitute) jede moegliche Erleichterung zu verschaffen, wenn diese die Lehr- oder Forschungsdienste der anderen Vertragspartei in Anspruch nehmen wollen.

ARTIKEL III

Die Vertragsparteien werden bemueht sein, gegenseitig zu foerdern:

1) die Schaffung von Professuren oder Kursen und Lektoren- oder Dozentenstellen an den Universitaeten und anderen hoeheren Lehranstalten zum Studium der gegenseitigen Sprache und Kultur,

2) die Anstellung von Lehrern, Wissenschaftlern und technischen Fachleuten durch Universitaeten, hoehere Schulen, Schulen, Laboratorien und andere Unterrichts-, Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen,

3) die Unterbringung von Stipendiaten,

4) den Besuch von Vertretern der Wissenschaft, der Kunst, der Presse und der Technik,

5) den Austausch von Personen zwischen technischen Einrichtungen, Anstalten, Zentren etc. zu ihrer beruflichen Weiterbildung. Die Listen dieser Personen werden von den nach Artikel 8 zu bildenden Gemischten Ausschuessen aufgestellt werden.

6) Vortragsreisen und Reisen kuenstlerischer Ensembles,

7) den bibliographischen Austausch sowie den Austausch von Kopien von Urkunden und musikalischen Partituren zwischen ihren Zentralbibliotheken auf amtlichem Wege,

8) die Einfuhr und den Vertrieb von Buchern, Zeitschriften, Mikrofilmen, literarischen, kunstlerischen, wissenschaftlichen und technischen Veroeffentlichungen und anderer Mittel kultureller Mitteilung,

9) die nicht kommerzielle Einfuhr und Vorfuhrung von Schul- und Dokumentarfilmen und anderen Filmen kultureller Art, sowie Schallplatten, Tonbaendern oder anderen Arten der Tonwiedergabe,

10) die Einfuhr und Ausstellung von Werken oder Gegenstaenden, die fuer Ausstellungen kunstlerischer und wissenschaftlicher Art bestimmt sind,

11) den Austausch von kulturellen Rundfunk- und Fernsehsendungen.

ARTIKEL IV

Die Vertragsparteien werden bestrebt sein, in ihrem gesamten Unterrichtswesen die Stellung, welche die Kultur des anderen Landes in ihren verschiedenen Ausdrucksformen einnimmt, aufrechtzuerhalten, sowie eine bessere Kenntnis dieser kulturellen Ausdrucksformen durch Ueberwindung etwaiger, der Erreichung dieses Ziels entgegenstehender Hindernisse zu foerdern.

Die Vertragsparteien werden sich im Rahmen der fuer sie geltenden Rechtsordnung dafuer einsetzen, dass in allen Zweigen des Unterrichts die Geschichte und die Lebensformen der anderen Vertragspartei mit groesster Saechlichkeit dargestellt werden.

ARTIKEL V

Zeugnisse, die in dem Land einer der Vertragsparteien als Voraussetzung fuer die Zulassung zu einer Universitaet gelten, sollen auch in dem Lande der anderen Vertragspartei als fuer die Immatrikulation ausreichend angesehen werden. Beide Vertragsparteien behalten sich jedoch vor, diese Bestimmung auf ihre eigenen Staatsangehoerigen nicht anzuwenden.

ARTIKEL VI

Die Vertragsparteien werden bestrebt sein, die Gruendung, Aufrechterhaltung und Thaetigkeit der Einrichtungen zu unterstuetzen, die den in den vorhergehenden Artikeln aufgefuehrten Zielen dienen,

wie Schulen, Forschungsinstituten, bibliographische und Informationszentren und kulturelle Vereinigungen.

ARTIKEL VII

Die Vertragsparteien gewahren sich im Rahmen der jeweils bestehenden gesetzlichen Bestimmungen unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit Freiheit von Zollen und anderen bei der Einfuhr von Waren erhobenen Abgaben fuer Lehr-, Lern-, Anschauungs- und Forschungsmittel sowie Ausstattungsgegenstaende, die fuer die in den vorhergehenden Artikel genannten kulturellen, wissenschaftlichen oder technologischen Anstalten der amieren Vertragspartei oder die von diesen beauftragten Stellen aus dem Zollaussland eingefuehrt werden. Der Verwendungszweck dieser waren ist durch eine Bescheinigung des Anstaltsleiters nachzuweisen.

ARTIKEL VIII

Zur Durchfuehrung des vorliegenden Abkommens werden zwei Gemischte Staendige Deutsch - Chilenische Ausschuesse gebildet werden, der eine in Bonn und der andere in Santiago de Chile, welche in gegenseitigem Einverstaendnis handeln werden. Jeder Ausschuss wird sich aus drei deutschen und drei chilenischen Mitgliedern zusammensetzen. Die Mitglieder des Ausschusses werden in gegenseitigem Benehmen fuer die Bundesrepublik Deutschland vom Bundesminister des Auswaertigen im Benehmen mit den beteiligten Bundesministern und den Kultusministern der Laender, fuer die Republik Chile vom Ministerium fuer Auswaertige Angelegenheiten benannt. Die Posten des Praesidenten und des Sekretlaers werden in Deutschland einem deutschen und einem chilenischen Mitglied, in Chile einem chilenischen und einem deutschen Mitglied uebertragen werden. Die Ausschuesse werden auf Antrag des Praesidenten zusammenreten oder wenn die Mehrheit der Mitglieder dies foerdert.

Im Bedarfsfalle koennen Sachverstaendige hinzugezogen werden.

ARTIKEL IX

Die Staendigen Gemischten Ausschuesse koennen den Vertragsparteien Massnahmen zur Durchfuehrung der Bestimmungen dieses Abkommens vorschlagen.